

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur

Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbWAG- vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlast die Stadt Passau folgende **Satzung** fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe, geandert gem. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 26 vom 09.12.1992, S. 193 ff und gem. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 28 vom 27.12.1996.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Passau erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbWAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs.1 BayAbWAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrlich Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt Passau nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbWAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt Passau (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbWAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1995 und Folgejahre	35,00 DM

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 30. Juli 1982
STADT PASSAU
i. V. Hösl
Bürgermeister